

**Zwischen der Stadt Fürth,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
und
dem Stadtjugendring (SJR) Fürth des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,
vertreten durch *die 1. Vorsitzende Corinna Arndt (geb. Kruckenberg)*
wird folgender
Vertrag**

**zur Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben
der Jugendarbeit im Stadtgebiet Fürth**

geschlossen.

**§ 1
Vertragszweck**

Der Vertrag dient der Erfüllung von übertragenen Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Stadtgebiet Fürth.

Ziele des Vertrages sind:

- eine Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
- die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Fürth als öffentlichem Träger der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring Fürth als freiem Träger der Jugendarbeit
- die langfristige Absicherung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung auch bei Wechsel der im SJR ehrenamtlich Verantwortlichen
- Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- und eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art.13 AGSG) und der Fördererverpflichtung der Stadt Fürth (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die VertragspartnerInnen vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlichen anerkannten Trägers Stadtjugendring Fürth.

**§ 2
Aufgaben
(Grundlagen der Zusammenarbeit)**

(1) Die Aufgaben des Stadtjugendrings, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings und der Finanzordnung für die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

(2) Der Stadtjugendring als anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und Arbeitsgemeinschaften der in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen nimmt in der Stadt im Rahmen der Vorschrift des § 11 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit wahr:

- a) Die Beratung, Förderung und Unterstützung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendorganisationen

- b) die Beratung, Förderung und Unterstützung der offenen Jugendarbeit *sonstiger Träger* in der Stadt
- c) Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- d) Anregung und Förderung und ggf. Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung
- e) Anregung, Förderung und ggf. Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- f) Anregung, Förderung und ggf. Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- g) Wahrnehmung von Betriebsträgerschaften gemäß entsprechender Verträge¹ (z. B. Trägerschaft des Kinder- und Jugendzentrums Alpha1 in der Südstadt)
- h) Anregung und Unterstützung junger Menschen zur Selbstbestimmung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement *in der verbandlichen Jugendarbeit*
- i) Serviceangebote (Geräteverleih u. ä.) für Jugendorganisationen und andere Organisationen
- j) Ausgabe der JugendleiterInnencard (Juleica) gem. KWMBI Nr. 11/2010 vom 05. Mai 2010
- k) *Planung und Durchführung von Projekten der Jugendarbeit gemäß entsprechender Kooperationsvereinbarung (z.B. Welt-kinder- und Jugendtag, U18-Wahl)*
- l) Mitwirkung an der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange
- m) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere Teilplan Jugendarbeit

Diese Aufgaben werden dem Stadtjugendring als Gliederung des Bayerischen Jugendrings übertragen soweit sie nicht bereits im Rahmen der Subsidiarität wahrgenommen werden.

(3) Zur Vertragserfüllung sowie zur Erfüllung der eigenen Aufgaben betreibt der Stadtjugendring eigene Geschäftsräume außerhalb der Dienststellen der Stadtverwaltung mit eigenem Fachpersonal.

(4) Die Förderung Dritter durch den Stadtjugendring erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten zum Beschluss vorgelegt werden.

(5) Der Stadtjugendring verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch neutral zu erfüllen.

(6) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

§ 3

Pflichten des Stadtjugendrings, Berichtswesen

(1) Der Stadtjugendring legt dem Jugendhilfeausschuss im letzten Quartal eines Kalenderjahres für das nächste Jahr eine Jahresplanung vor.

(2) Über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben legt der Stadtjugendring jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich im Übrigen regelmäßig über den Stand der Aufgabenwahrnehmung bzw. über besondere Vorkommnisse.

§ 4

Personal

(1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sowie der Aufgaben des Stadtjugendrings nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings und zum Betrieb seiner Geschäftsstelle beschäftigt der Stadtjugendring eine pädagogische Fachkraft mit einer 36 Std.-Stelle nach EG

¹ Der Betriebsträgervertrag des Kinder- und Jugendzentrums Alpha1 liegt bei.

² 30Wst. Vereinbarung für die Jahre 2022 bis einschl. 2025; für 2026 ff. ist der Arbeitsumfang neu zu vereinbaren

10 TVöD (Pädagogischer Hochschulabschluss oder ähnliche Qualifikation) und eine pädagogische Fachkraft mit einer 30,0 Std.-Stelle² nach TVöD SuE 12 (Pädagogischer Hochschulabschluss oder ähnliche Qualifikation) sowie eine Verwaltungskraft nach EG 6 TVöD mit einer 25 Std.-Stelle entsprechend den Bestimmungen des TVöD.

(2) Der Stadtjugendring ist Anstellungsträger für das Personal. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n des Stadtjugendrings wahrgenommen.

Der Stadtjugendring erlässt eine Stellenbeschreibung für das Personal. Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings.

(3) Stadt und Stadtjugendring sind sich einig, dass das pädagogische Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(4) Bei Ausscheiden eines jetzigen Stelleninhabers beim Stadtjugendring erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

(5) Bei Personalproblemen jedweder Art wirkt die Stadt auf Ansuchen des Stadtjugendrings nach den vorhandenen Möglichkeiten wohlwollend an einer gemeinsamen Lösung mit.

§ 5 Geschäftsstelle

Zum Betrieb einer Geschäftsstelle stellt die Stadt Fürth dem Stadtjugendring unentgeltlich angemessene Räume samt angemessener Ausstattung zur Verfügung. Betriebskosten sowie Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für Gebäude/Räume gehen zu Lasten der Stadt.

§ 6 Finanzierung

(1) Zur Abgeltung aller Personalkosten (einschl. Reise-, Fortbildungs-, Beihilfekosten u. dgl.) wird dem Stadtjugendring ein auskömmlicher Zuschuss ausgehend von den Ist-Personalkosten der in § 4 beschriebenen Stellen mit den dort festgelegten Eingruppierungen nach TvöD EG bzw. TvöD/SuE. gewährt.

Zur Abgeltung aller Verwaltungs- und Sachkosten für die Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben und für den Betrieb der Geschäftsstelle ein Verwaltungs- und Sachkostenbudget in Höhe von 38.000.- € zur Verfügung gestellt. Die beiden Budgets sind gegenseitig nicht deckungsfähig.

Zusätzliche besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen (z. B. *Welt-kinder- und Jugendtag*, Brettspiel-fieber), die nicht durch das Gesamtbudget abgedeckt sind, können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden.

(2) Die Stadt stellt die Mittel dem Stadtjugendring in vierteljährlichen Abschlagszahlungen jährlich im Voraus zur Verfügung. Bis zum Haushaltsvollzug des neuen Haushaltsjahres werden die Raten in der Höhe des Vorjahres geleistet. Anhand dieser Vorgaben wird der Personalaufwand/-zuschuss jährlich überprüft und angepasst. Nach Auszahlung der 2. Abschlagszahlung am 15.05. ermittelt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Höhe der aktuellen tariflichen Personalkostenanpassungen und teilt dies der Kämmerei der Stadt Fürth (zur Anmeldung für das nächste Haushaltsjahr) mit.

(3) Bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel im Rahmen des Budgets verbleiben dem Stadtjugendring bis zu einer Höhe von max. 15 v. H. des Budgets zur weiteren sachgemäßen Verwendung im Folgejahr nach Maßgabe dieses Vertrages oder zur Bildung von Rücklagen, der Rest ist der Stadt Fürth zu erstatten.

Die verpflichtende Bildung von Rücklagen laut § 6, Abs. 1 der Finanzordnung für Bezirks-, Kreis-, und Stadtjugendringe im Bayerischen Jugendring bleibt davon unberührt.²

(4) Die Verwendung der Mittel ist gegenüber der Stadt Fürth nachzuweisen. Die Jahresrechnung gilt als Verwendungsnachweis.

(5) Der Stadtjugendring legt der Stadt Fürth für das kommende Jahr, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Haushaltsmittel vor und begründet sie.

(6) Die Stadt behält sich ein Prüfungsrecht vor und der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfungen in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum 31.12. des Folgejahres. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie müssen dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Vor dem Ausspruch einer Kündigung muss ein ernsthafter Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks anzupassen. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Nebenabreden bestehen nicht. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ergeben sich neue Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner, ob § 2 des Vertrages geändert werden soll.
- Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat diesem Vertrag zugestimmt.

Fürth, den

Fürth, den

STADT FÜRTH

STADTJUGENDRING FÜRTH

Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Vorsitzende
Corinna Arndt (geb. Kruckenberg)

² Der entsprechende Auszug aus der Finanzordnung liegt bei.